

TESTATSEXEMPLAR

des Jahresabschlusses zum 31.12.2022

Bauhaus Luftfahrt e.V.

Taufkirchen



BBT Control Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

BILANZ
zum
31. Dezember 2022



Bauhaus Luftfahrt e.V., Taufkirchen

AKTIVA

PASSIVA

	31.12.2022		31.12.2021			31.12.2022		31.12.2021	
	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Ergebnisrücklagen				
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1.513,00		789,00	Freie Rücklage		516.713,11		517.182,83
II. Sachanlagen					II. Bilanzgewinn		0,00		0,00
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		160.763,00		106.623,00			<u>516.713,11</u>		<u>517.182,83</u>
		<u>162.276,00</u>		<u>107.412,00</u>	B. Sonderposten für ideelle Mittel				
					Sonderposten für Spenden		47.609,70		223.768,13
B. Umlaufvermögen					C. Rückstellungen				
I. Vorräte					Sonstige Rückstellungen		722.687,56		598.286,42
Unfertige Leistungen		243.581,00		88.684,48	D. Verbindlichkeiten				
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	480.615,00		195.000,00	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	272.696,45		20.041,62		davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr				
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>453.539,78</u>		<u>369.145,62</u>		- EUR 480.615,00 (Vj. EUR 195.000,00)				
		726.236,23		389.187,24	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	41.456,97		48.249,34	
III. Guthaben bei Kreditinstituten		3.641.147,27		1.285.661,00	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr				
		<u>4.610.964,50</u>		<u>1.763.532,72</u>	- EUR 41.456,97 (Vj. EUR 48.249,34)				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		55.842,97		49.263,35	3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>2.056.008,93</u>		<u>37.711,37</u>	
		<u>4.829.083,47</u>		<u>1.920.208,07</u>	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr				
					EUR 54.845,71 (Vj. EUR 35.406,44)				
					- davon aus Steuern EUR 26.211,28 (Vj. EUR 13.161,43)				
					- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit				
					EUR 0,00 (Vj. EUR 0,00)		2.578.080,90		280.960,71
					E. Rechnungsabgrenzungsposten		963.992,20		300.009,98
							<u>4.829.083,47</u>		<u>1.920.208,07</u>


München, den 20.04.2023

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
vom
01.01.2022 bis 31.12.2022

Bauhaus Luftfahrt e.V., Taufkirchen

	2022		2021	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		566.006,31		427.074,90
2. Erhöhung des Bestands an unfertigen Leistungen		154.896,52		50.484,48
3. Erträge aus Kostenerstattungen		1.137.122,91		1.309.146,58
4. Erträge aus Zuwendungen		1.710.000,00		1.713.885,00
5. Erträge aus Mitgliedsbeiträgen		1.075.200,00		1.075.200,00
6. Erträge aus Spenden		302.272,43		148.813,87
7. Sonstige betriebliche Erträge		138.293,64		67.200,78
- davon Erträge aus Währungsumrechnung EUR 0,00 (Vj. EUR 0,00)				
8. Aufwand für Forschungsaktivitäten		117.746,87		173.474,27
9. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	2.847.185,23		3.116.469,35	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	669.004,72		680.539,47	
- davon für Altersversorgung EUR 99.441,55 (Vj. EUR 110.344,10)		3.516.189,95		3.797.008,82
10. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		43.707,92		53.311,35
11. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.403.072,73		797.655,09
12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		215,64		0,00
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		3.326,70		5.605,19
14. Ergebnis nach Steuern		-36,72		-35.249,11
15. Sonstige Steuern		433,00		468,00
16. Jahresüberschuss		-469,72		-35.717,11
17. Entnahmen aus den Rücklagen		469,72		35.717,11
18. Einstellungen in die Rücklagen		0,00		0,00
20. Bilanzgewinn		0,00		0,00

München, den 20.04.2023


Prof. Dr. -Ing. Mirko Hornung

Bauhaus Luftfahrt e.V., Taufkirchen

Anhang 2022

I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Bauhaus Luftfahrt e.V. - im Folgenden BHL oder das Bauhaus genannt - hat seinen Sitz in 82024 Taufkirchen und wird im Vereinsregister vom Amtsgericht München unter der VR 19179 geführt.

BHL wurde 2005 als gemeinnützige Forschungseinrichtung in Anlehnung an das historische Bauhaus in Dessau gegründet. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Luftfahrt. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der systemtechnischen Integration der verschiedenen Disziplinen und Technologien, auch außerhalb der Luftfahrt. Seit 2013 wird das Bauhaus vom Freistaat Bayern institutionell gefördert.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Bilanzierung und Bewertung erfolgen unter Beachtung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches für kleine Kapitalgesellschaften, unter Beachtung vereinspezifischer Besonderheiten und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen, unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Seit 01.01.2010 angeschaffte bewegliche Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert von 150,01 € bis netto 410,00 € (ab 01.01.2018 von 250,01€ bis netto 800,00 €) werden in Anwendung der steuerrechtlichen Vorschriften in der Anlagenbuchhaltung erfasst und im Jahr der Anschaffung sofort abgeschrieben.

Die unfertigen Leistungen des Vorratsvermögens werden mit den Einzelkosten bewertet. Der Grundsatz der Einzelbewertung wird beachtet.

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet. Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen und sind in Höhe der voraussichtlichen Erfüllungsbeträge bilanziert. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden künftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt und eine Abzinsung auf den Bilanzstichtag vorgenommen. Als Abzinsungssätze werden die den Restlaufzeiten der Rückstellungen entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssätze der vergangenen sieben Jahre verwendet, wie sie von der Deutschen Bundesbank gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung monatlich ermittelt und bekannt gegeben werden.

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Ab dem 01.01.2019 verpflichtet sich Bauhaus Luftfahrt den IDW-Standard IDW RS HFA 21 „Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen“ freiwillig anzuwenden. Danach werden die eingenommenen Spenden zunächst im Zeitpunkt des Zuflusses erfolgsneutral einem Sonderposten zugeführt und im Zeitpunkt der Verwendung ertragswirksam aufgelöst. Der Sonderposten wird in der Bilanz unter dem Eigenkapital gesondert

ausgewiesen. Über die Verwendung der Spenden entscheidet jährlich der Vorstand. Aufgrund der zeitnahen Mittelverwendung werden die Spenden eines jeden Jahres innerhalb von zwei Jahren verbraucht.

Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt. Die Umsatzerlöse wurden nach Herkunft der Mittel und damit zweckentsprechend weiter untergliedert.

III. Angaben und Erläuterungen zur Bilanz

1. Umlaufvermögen

Die zum Bilanzstichtag ausgewiesenen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die Forderungen gegenüber Mitgliedern sind unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen. Die gesamten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betragen 273 T€ (Vj. 20 T€).

Im Umlaufvermögen sind Vorräte aus unfertigen bzw. nicht abgenommenen Leistungen aus Partnerprojekten enthalten (244 T€, Vj. 89 T€). Die Bewertung erfolgt zu Personaleinzelkosten.

2. Eigenkapital/Rücklage

Der Ausweis des Eigenkapitals erfolgt nach geltendem Standard zur Rechnungslegung von Vereinen des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW-Standard RS HFA 14). Dabei werden die handelsrechtlichen Vorschriften des § 272 Abs. 3 HGB in Verbindung mit den steuerrechtlichen Vorschriften gemäß § 62 AO angewendet. Gemäß dem Vorstandsbeschluss erfolgte eine Entnahme aus den Rücklagen in Höhe des handelsrechtlichen Jahresfehlbetrags (-0,5 T€). Übersteigt die Rücklage die Grenze von 600 T€, ist der übersteigende Betrag an das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zurückzuzahlen.

Das Eigenkapital/Rücklage hat sich wie folgt entwickelt:

Freie Rücklage 01.01.2022	517 T€
Jahresfehlbetrag 2022	<u>-0,5 T€</u>
Freie Rücklage 31.12.2022	517 T€

3. Sonderposten für ideelle Mittel

Die in 2022 eingegangenen Spenden i.H.v. 126.114,00 wurden in Höhe von 47.609,70€ dem Sonderposten für Spenden zugeführt. Gemäß Beiratsbeschluss wurde für die Website (78.504,30€) ein Teil dieser Spenden zum 31.12.2022 verwendet. Der verbleibende Teil in Höhe von 47.609,70€ soll für das Symposium 2023 verwendet werden.

Die Spenden aus 2021 i.H.v. 167.518€ wurden in voller Höhe für den ILA-Auftritt in 2022 verwendet. Die noch nicht verbrauchten Spenden aus 2020 i.H.v. 56.250,00 € wurden zum 31.12.2022 für die neue Strategieausrichtung (20.751,16€), für das Jahrbuch (31.847,13€) und die Evaluierung (3.651,71€) verwendet.

Der Sonderposten hat sich wie folgt entwickelt:

Sonderposten für Spenden 01.01.2022	224 T€
Zuführung 2022	126 T€
Verbrauch 2022	302 T€
Sonderposten für Spenden 31.12.2022	48 T€

4. Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich im Wesentlichen zusammen aus den Personalarückstellungen (227 T€; Vj. 243 T€), Rückstellungen aus Preisprüfungsrisiken (322 T€; Vj. 233 T€), Rückstellung für eine Sabbatical-Verpflichtung (103 T€; Vj. 67 T€), Rückstellungen für ausstehende Arbeiten aus Partnerprojekten (36 T€; Vj. 44 €) und Rückstellung aus ausstehenden Rechnungen (35 T€; Vj. 11 T€).

Die Rückstellung für eine Sabbatical-Verpflichtung hat einer Restlaufzeit von über 1 Jahr. Es wurden künftige Preis- und Kostensteigerungen (0,28%) berücksichtigt und eine Abzinsung (0,43%) auf den Bilanzstichtag vorgenommen. In den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen sind Zinsaufwendungen aus Aufzinsung von Rückstellungen enthalten (0,0 €; Vj. 0,2 T€ sonstige Zinsen und ähnliche Erträge 0,5 T€; Vj. 0,7 €).

5. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten zum 31.12.2022 verteilen sich nach Restlaufzeiten (RLZ) wie folgt:

	Insgesamt	RLZ bis 1 Jahr	RLZ1 bis 5 Jahre	RLZ ab 5 Jahren
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	480.615,00 €	480.615,00 €	0,00 €	0,00 €
Aus Lieferungen und Leistungen	41.456,97 €	41.456,97 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige Verbindlichkeiten	2.056.008,93 €	54.845,71 €	2.001.163,22€	0,00 €
Gesamt	2.578.080,90 €	576.917,68 €	2.001.163,22 €	0,00 €

6. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind die Mitgliedsbeiträge (275 T€; Vj. 275 T€) für das Folgejahr und die Vorauszahlungen aus EU-Projekten (689 T€; Vj. 25 T€) enthalten.

7. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Aus Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bestehen finanzielle Verpflichtungen von insgesamt 630 T€ (Vj. 970 T€). Diese setzen sich zusammen aus einem Mietvertrag (559 T€; Vj. 956 T€) und drei Leasingverträgen (71 T€; Vj. 14 T€).

IV. Angaben und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

In den Umsatzerlösen sind im Wesentlichen die erbrachten Leistungen für Auftragsforschung gegenüber Mitgliedern enthalten.

2. Erträge aus Kostenerstattungen

In den Erträgen aus Kostenerstattungen sind Zuschüsse aus EU-, Bund- und Landprojekten enthalten.

3. Erträge aus Zuwendungen

Seit 2013 wird das Bauhaus vom Freistaat Bayern institutionell gefördert. In den Erträgen aus Zuwendungen ist die institutionelle Förderung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie enthalten. Die Zuwendung für 2022 wurde mit dem Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 14.12.2022 genehmigt.

4. Erträge aus Mitgliedsbeiträgen

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge errechnet sich aus einem fixen Beitrag zuzüglich einem variablen Beitrag, der von der Mitarbeiteranzahl des Mitglieds abhängig ist. Die genaue Berechnung ist in der Beitragsordnung festgelegt.

5. Aufwand für Forschungsaktivitäten

In den Aufwendungen für Forschungsaktivitäten sind insbesondere Kosten für Forschungsliteratur und Forschungssoftware (32 T€; Vj. 62 T€) und die Kosten für die Kooperation mit der Technischen Universität München (83 T€; Vj. 83 T€) enthalten.

V. Ergänzende Angaben

1. Angaben zu den Organen des Vereins

Beirat

Lars Wagner (Beiratsvorsitzender ab April 2020)	MTU
Nicole Dreyer-Langlet (ab Mai 2021)	Airbus
Prof. Dr. Rudolf F. Schwarz	IABG
Dr. Klaus Schneider	Liebherr
Markus Fischer (ab Mai 2021)	DLR


Vorstand

Es besteht die Einzelvertretung durch das Vorstandsmitglied, Prof. Dr. Mirko Hornung

2. Angaben zu den Arbeitnehmern

Im Geschäftsjahr 2022 wurden durchschnittlich 52 (Vj. 61,3) Mitarbeiter beschäftigt. Zum Stichtag lag die Arbeitnehmerzahl bei 51 (Vj. 57) Mitarbeitern.

Taufkirchen, 26.04.2023



Prof. Dr. Mirko Hornung
Vorstand

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Bauhaus Luftfahrt e.V., Taufkirchen

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Bauhaus Luftfahrt e.V., Taufkirchen, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

München, 26.04.2023

BBT Control Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Florian Bendel
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.